

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/506 –**

Praktische Umsetzung der Dublin-III-Verordnung – Defizite und mögliche Korrekturen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Umsetzung der EU-Verordnung 604/2013 (im Folgenden: Dublin-III-VO) zeichnet sich ein Trend ab, wonach der Anteil der von Deutschland gemäß Artikel 21 Dublin-III-VO gestellten Übernahmeersuchen, denen von anderen Mitgliedstaaten stattgegeben wird, kontinuierlich sinkt. Weiterhin zieht ein immer geringerer Anteil von erteilten Zustimmungen zu Übernahmeersuchen auch eine tatsächliche Überstellung von Deutschland in den zustimmenden Mitgliedstaat nach sich.

Basierend auf den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlichten Jahresstatistiken für die Jahre 2019 bis 2021 (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.html;jsessionid=7596BBDE0082949267B341BC79EE9051.internet>, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.html;jsessionid=7596BBDE0082949267B341BC79EE9051.internet5>, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2019.html;jsessionid=7596BBDE0082949267B341BC79EE9051.internet531>) ergeben sich folgende Details:

Hiernach wurde im Jahr 2019 noch 61 Prozent (29 794 von 48 874) der von Deutschland gestellten Übernahmeersuchen zugestimmt, im Jahr 2020 waren es nur noch 52,30 Prozent (15 759 von 30 135) und im Jahr 2021 erfolgte ein weiterer Rückgang auf 43,58 Prozent (18 429 von 42 284) (ebd.).

Ebenfalls rückläufig ist der Anteil der tatsächlich erfolgten Überstellungen durch Deutschland in Relation zu den erteilten Zustimmungen: Dieser lag 2019 noch bei 28,73 Prozent (8 423 von 29 794) und ging dann über 18,74 Prozent (2 953 von 15 759) im Jahr 2020 auf lediglich noch 14,41 Prozent (2 656 von 18 429) im Jahr 2021 zurück (ebd.).

Umgekehrt haben sowohl die an Deutschland gerichteten Übernahmeersuchen wie auch die nach Deutschland erfolgenden Überstellungen eine deutlich höhere und sogar noch leicht steigende Erfolgsquote:

Demnach wurde im Jahr 2019 61,72 Prozent (14 639 von 23 717) und im Jahr 2020 61,86 Prozent (10 673 von 17 253) der an Deutschland gerichteten Über-

nahmeersuchen zugestimmt, ehe im Jahr 2021 die Erfolgsquote weiter auf 63,58 Prozent (10 011 von 15 744) anstieg (ebd.).

Der Anteil der tatsächlich erfolgten Überstellungen in Relation zu erteilten Zustimmungen im selben Zeitraum lag im Jahr 2019 bei 42,45 Prozent (6 087 von 14 639), ehe über 40,93 Prozent (4 369 von 10 673) im Jahr 2020 dann im Jahr 2021 mit 42,69 Prozent (4 274 von 10 011) ein Höchststand erreicht wurde (ebd.).

Obwohl in absoluten Zahlen also Deutschland deutlich mehr Übernahmeersuchen stellt und auch über mehr Zustimmungen zur Überstellung verfügt, werden per Saldo seit 2020 letztlich mehr Asylbewerber nach Deutschland überstellt als vice versa. Wurde Deutschland im Jahr 2019 noch um 2 336 Asylverfahren entlastet, übernahm es im Jahr 2020 per saldo 1 416 und im Jahr 1 618 sind mehr Asylbewerber aus anderen Mitgliedstaaten als dorthin überstellt worden.

Eigentlich müsste die korrekte Anwendung der Dublin-III-VO infolge der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung insbesondere bei Einreise auf dem Land- oder Seeweg vorgesehenen Regelzuständigkeit des Staates, über welchen die Ersteinreise in die Europäischen Union (EU) erfolgt ist, nach Auffassung der Fragesteller Deutschland hinsichtlich der Zahl der zuständigkeitshalber durchzuführenden Asylverfahren entlasten. Tatsächlich trägt Deutschland, abgesehen von Flughäfen ohne EU-Außengrenzen, jedoch auch nach Ende des im Jahr 2015 erklärten pauschalen Selbsteintritts eine deutlich überproportionale Last innerhalb der Europäischen Union. Von den 2016 bis 2020 in der EU (bis 2019: 28 Mitgliedstaaten, ab 2020: 27 Mitgliedstaaten) gestellten Asylanträgen entfielen 37,33 Prozent (1 327 385 von 3 555 800 Asylbewerbern, vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asypaptza/default/table?lang=en, Stand: 14. Januar 2022) auf Deutschland, dessen Bevölkerungsanteil in der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs sich demgegenüber auf lediglich 18,60 Prozent beläuft.

Massiv erschwert wird die Umsetzung der Dublin-III-VO dadurch, dass die vorgeschriebene Registrierung der Asylbewerber im Fingerabdruck-Identifizierungssystem, dem „Eurodac-System“, durch den EU-Mitgliedstaat, in welchen die Ersteinreise erfolgt, in mehr als der Hälfte der Fälle unterbleibt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus235973416/Illegale-Einreise-Jeder-zweite-Asylbewerber-kommt-ohne-EU-Registrierung.html>, Stand: 14. Januar 2022).

Ihre Funktion, den für das Asylbegehren zuständigen EU-Mitgliedstaat nach klaren Kriterien eindeutig und verbindlich für alle Beteiligten festzulegen, kann die Dublin-III-VO infolge der in Rede stehenden Defizite bei ihrer praktischen Umsetzung nach Auffassung der Fragesteller immer weniger erfüllen. In seiner anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16. April 2018 erfolgten Anhörung zur EU-Asylreform sprach der Sachverständige Prof. Dr. Kai Hailbronner in seiner schriftlichen Stellungnahme folgerichtig von einem „Dubliner Verschiebebahnhof ohne funktionierende Züge“ (S. 58 des Ausschussprotokolls, <https://www.bundestag.de/resource/blob/556696/73c3076069f3d47476f5cadf5c77ecda/7-Sitzung-Protokoll-data.pdf>, Stand: 14. Januar 2022).

Gerade Deutschland hat nach Auffassung der Fragesteller mit Blick auf die wieder massiv ansteigenden Asylbewerberzahlen, die mit 148 233 Erstanträgen im Jahr 2021 (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5) den höchsten Stand seit 2018 erreicht haben, ein eminentes Interesse daran, dass die Regelzuständigkeit des Staates der Ersteinreise auch praktisch umgesetzt wird.

Mit Blick auf die in dieser Legislaturperiode fortzusetzenden Verhandlungen über eine Reform des Asylsystems der EU gilt es nach Auffassung der Fragesteller, die Schwachstellen der geltenden Regelungen und ihrer Umsetzung zu analysieren, um eine praktikablere und für Deutschland weniger nachteilige Novellierung zu erreichen.

1. Wie erklärt die Bundesregierung die große Differenz von 56 Prozent zwischen den im Jahr 2021 von Deutschland gemäß der Dublin-III-VO gestellten Übernahmeersuchen und den hierzu erteilten Zustimmungen anderer EU-Mitgliedstaaten?

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sogenannte Dublin-III-VO) waren im Jahr 2021 46,8 Prozent aller Antworten der Mitgliedstaaten auf Übernahmeersuchen aus Deutschland Zustimmungen. Die Ablehnungen betragen 53,2 Prozent. Dabei war mit 26 Prozent der häufigste Ablehnungsgrund „kein Dublinfall“, in der Regel, weil bereits internationaler Schutz im angefragten Mitgliedstaat gewährt wurde und daher die Dublin-III-VO keine Anwendung findet.

2. Welches sind die häufigsten Gründe, aufgrund derer in den Jahren von 2019 bis 2021 von anderen EU-Mitgliedstaaten die Übernahmeersuchen Deutschlands abgelehnt wurden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Top 5 Ablehnungsgründe der Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO im Jahr 2019	
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in Mitgliedstaat)	4 760
Verweis auf Artikel 18 I b) der Dublin-III-VO	4 179
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	2 403
Verweis auf Artikel 13 I der Dublin-III-VO	1 919
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1 364

Top 5 Ablehnungsgründe der Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO im Jahr 2020	
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in Mitgliedstaat)	3 325
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2 776
Verweis auf Artikel 18 I b) der Dublin-III-VO	2 088
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	1 979
Verweis auf Artikel 13 I der Dublin-III-VO	1 101

Top 5 Ablehnungsgründe der Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO im Jahr 2021	
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in Mitgliedstaat)	5 432
Verweis auf Artikel 18 I b) der Dublin-III-VO	3 275
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	2 903
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2 428
Verweis Artikel 13 I der Dublin-III-VO	1 767

3. Unterliegt die Berechtigung der Ablehnung eines Übernahmeersuchens einer gerichtlichen Überprüfung?

Wenn ja, in wie vielen Fällen hat Deutschland in den Jahren von 2019 bis 2021 eine solche Überprüfung angestrengt?

Zur Ablehnung eines Übernahmeersuchens durch einen gemäß der Dublin-III-VO ersuchten Mitgliedstaat kann Deutschland keine gerichtliche Überprüfung anstrengen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung die große Differenz zwischen den im Jahr 2021 erteilten Zustimmungen anderer EU-Mitgliedstaaten und den tatsächlich dorthin erfolgten Überstellungen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wie erklärt sich diese Differenz insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sonst bei der Rückführung in die Herkunftsstaaten häufig auftretenden Hindernisse der ungeklärten Identität und der fehlenden Einreisege-stattung bei einer einvernehmlichen Überstellung innerhalb der EU nicht greifen?

Spielen Vollzugsdefizite der deutschen Bundesländer für die geringe Zahl der Überstellungen eine Rolle?

Die Abläufe des Verfahrens bei Dublin-Überstellungen in den Jahren 2020 und 2021 sind nur eingeschränkt mit den regulären Abläufen des Überstellungsverfahrens aus den vorherigen Jahren vergleichbar und stellen Ausnahmesituationen dar. Die je nach betreffendem Mitgliedstaat wechselnden pandemiebedingten Vorgaben stellten die am Vollzug beteiligten Behörden der Bundesrepublik Deutschland vor große Herausforderungen. Pandemiebedingt fehlende Flugverbindungen, Stornierungen durch die zuständigen Mitgliedstaaten sowie organisatorische Herausforderungen bei der Erfüllung der pandemiebedingten Einreisevorgaben der Mitgliedstaaten erschwerten den Vollzug von Dublin-Überstellungen.

Darüber hinaus führten auch personenbezogene Gründe zum Scheitern von Überstellungen, wie z. B. Untertauchen von Antragstellenden, Nichtantreffen der Antragstellenden beim Überstellungstermin, Reiseunfähigkeit, renitentes Verhalten. Zudem dürfen Überstellungen nicht mehr stattfinden, wenn das Selbsteintrittsrecht durch Deutschland auf Grundlage des Artikels 17 der Dublin-III-VO nach Eingang der Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates ausgeübt wurde oder Dublinbescheide in Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wurden.

5. Hat in den Jahren 2020 und 2021 die SARS-CoV-2-Pandemie eine Rolle bei dem Rückgang der Überstellungen durch Deutschland gespielt?

Hat die Pandemie Überstellungen nach Deutschland erschwert oder gar verhindert?

Während der ersten Corona-Pandemiewelle im Jahr 2020 kam aufgrund der damaligen Einreisebeschränkungen sowie der zeitweisen Aussetzung der Dublin-Überstellungen von Mitte März bis Mitte Juni 2020 das Überstellungsgeschehen europaweit nahezu zum Erliegen. Ab Mitte Juni 2020 konnten, unter bestimmten Voraussetzungen, Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten wieder aufgenommen werden. Verschiedene Parameter (zahlenmäßige Beschränkungen der werktäglich möglichen Überstellungen an Mitgliedstaaten; Verschiebung/Aussetzung von Chartermaßnahmen; Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen; Testerfordernis vor Überstellung) beeinflussten Dublin-Überstellungen, so dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie bisher nicht wieder erreicht werden konnte. Diese Entwicklung setzte sich im zweiten Jahr der Corona-Pandemie weiter fort.

Angaben zu den konkreten Einflüssen der SARS-CoV-2-Pandemie auf Überstellungen aus den Mitgliedstaaten nach Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Angaben zu den Gründen einer nicht veranlassten oder abschließend nicht vollzogenen Überstellung an andere Mitgliedstaaten zu übermitteln.

6. Weshalb gibt Deutschland prozentual weitaus häufiger Übernahmeersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten statt als vice versa (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Weshalb gelingen Überstellungen von anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland prozentual deutlich häufiger als vice versa (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Prüfung von Übernahmeersuchen erfolgt anhand der Vorgaben der unmittelbar geltenden sogenannten Dublin-III-VO. Diese Vorgaben sind bindend und gerichtlich überprüfbar. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Wie viele der zur Überstellung an andere EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Asylbewerber haben in den Jahren 2019 bis 2021 Rechtsmittel hiergegen eingelegt?

Wie hoch ist die Erfolgsquote dieser Rechtsmittel unterteilt nach einstweiligem Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (Stand: 15. Februar 2020)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	264	34	298
Bulgarien	146	90	236
Dänemark	206	51	257
Estland	26	3	29
Finnland	144	27	171
Frankreich	1 449	188	1 637
Griechenland	145	132	277
Irland	1	0	1
Island	2	2	4
Italien	4 987	1.891	6 878
Kroatien	199	22	221
Lettland	103	13	116
Litauen	197	31	228
Luxemburg	5	1	6
Malta	67	16	83
Niederlande	476	95	571
Norwegen	116	21	137
Österreich	421	26	447
Polen	827	122	949
Portugal	244	29	273
Rumänien	292	80	372
Schweden	611	125	736
Schweiz	306	28	334
Slowakei	94	21	115
Slowenien	121	26	147
Spanien	883	142	1 025
Tschechien	289	38	327
Ungarn	20	8	28
Vereinigtes Königreich	14	2	16
Zypern	18	4	22

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1 Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Stand: 15. Februar 2021)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	154	37	191
Bulgarien	74	25	99
Dänemark	76	19	95
Estland	16	0	16
Finnland	37	24	61
Frankreich	611	205	816
Griechenland	136	100	236
Irland	0	1	1
Italien	1 455	873	2 328
Kroatien	248	63	311
Lettland	58	32	90
Litauen	131	26	157
Luxemburg	5	0	5
Malta	16	15	31
Niederlande	268	49	317
Norwegen	26	6	32
Österreich	274	53	327
Polen	548	201	749
Portugal	105	49	154
Rumänien	258	77	335
Schweden	368	79	447
Schweiz	132	39	171
Slowakei	33	12	45
Slowenien	47	6	53
Spanien	301	114	415
Tschechien	97	27	124
Ungarn	5	0	5
Vereinigtes Königreich	2	0	2
Zypern	9	4	13

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1. Januar 2021 bis 30. Dezember 2021 (Stand: 15. Januar 2022)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	120	10	130
Bulgarien	85	49	134
Dänemark	71	8	79
Estland	7	0	7
Finnland	9	2	11
Frankreich	474	54	528
Griechenland	14	56	70
Island	2	0	2
Italien	835	707	1.542
Kroatien	198	81	279
Lettland	11	6	17
Litauen	135	29	164
Luxemburg	16	0	16
Malta	15	8	23
Niederlande	114	27	141
Norwegen	7	3	10
Österreich	261	26	287
Polen	226	89	315

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1. Januar 2021 bis 30. Dezember 2021 (Stand: 15. Januar 2022)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Portugal	13	12	25
Rumänien	436	97	533
Schweden	290	48	338
Schweiz	50	11	61
Slowakei	9	1	10
Slowenien	53	9	62
Spanien	222	48	270
Tschechien	23	3	26
Ungarn	2	2	4
Zypern	3	0	3

01.01.2019 bis 31.12.2019 (Stand: 15.02.2020)															
Gerichtsentscheidungen gegen Dublin-Entscheidungen															
HKL	Anerken- nung		Flüchtlings- schutz gemäß § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG		Abschie- bungsver- bot		Ablehnung		sonstige Verfahrens- erledigung		Abschie- bungsan- drohung		Ge- samt
	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	
Gesamt	0	0,0	84	0,6	22	0,1	177	1,2	787	5,3	13 739	92,8	3	0,0	14 812
darunter:															
Nigeria	0	0,0	2	0,1	0	0,0	27	1,1	40	1,6	2 378	97,1	1	0,0	2 448
Irak	0	0,0	2	0,1	6	0,4	16	1,1	98	6,9	1 305	91,4	1	0,1	1 428
Russische Föderati- on	0	0,0	7	0,6	0	0,0	12	1,0	107	9,0	1 064	89,4	0	0,0	1 190
Iran, Islami- sche Republik	0	0,0	16	1,5	0	0,0	5	0,5	18	1,7	1 008	96,3	0	0,0	1 047
Afghanis- tan	0	0,0	12	1,4	3	0,3	45	5,2	27	3,1	781	90,0	0	0,0	868
Syrien, Arabische Republik	0	0,0	16	2,3	0	0,0	34	4,8	61	8,6	599	84,4	0	0,0	710
Guinea	0	0,0	1	0,2	0	0,0	0	0,0	31	5,2	567	94,7	0	0,0	599
Somalia	0	0,0	5	0,9	8	1,4	11	2,0	23	4,1	516	91,7	0	0,0	563
Eritrea	0	0,0	7	1,4	3	0,6	3	0,6	9	1,8	485	95,7	0	0,0	507
Gambia	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	22	5,2	401	94,8	0	0,0	423
Aserbaid- schan	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	42	10,3	367	89,7	0	0,0	409
Pakistan	0	0,0	5	1,3	0	0,0	0	0,0	20	5,0	375	93,8	0	0,0	400
Türkei	0	0,0	1	0,3	0	0,0	0	0,0	13	4,2	298	95,5	0	0,0	312
Armenien	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	10	3,8	252	96,2	0	0,0	262
Ungeklärt	0	0,0	1	0,4	0	0,0	0	0,0	11	4,3	240	94,9	1	0,4	253

01.01.2020 bis 31.12.2020 (Stand: 15.02.2021)															
Gerichtsentscheidungen gegen Dublin-Entscheidungen															
HKL	Anerken- nung		Flüchtlings- schutz gemäß § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG		Abschie- bungsver- bot		Ablehnung		sonstige Verfahrens- erledigung		Abschie- bungsan- drohung		Ge- samt
	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	Ab- solut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	
Gesamt	0	0,0	47	0,5	9	0,1	132	1,5	384	4,4	8 067	93,3	8	0,1	8 647
darunter:															
Nigeria	0	0,0	0	0,0	0	0,0	8	0,6	29	2,1	1 314	97,0	3	0,2	1 354
Irak	0	0,0	1	0,1	0	0,0	13	1,6	39	4,7	776	93,6	0	0,0	829
Russische Föderati- on	0	0,0	4	0,6	0	0,0	15	2,1	67	9,5	618	87,8	0	0,0	704
Iran, Islami- sche Re- publik	0	0,0	14	2,4	0	0,0	1	0,2	7	1,2	563	96,1	1	0,2	586
Afghanis- tan	0	0,0	10	1,7	2	0,3	27	4,6	21	3,6	522	89,7	0	0,0	582
Syrien, Arabische Republik	0	0,0	4	0,8	0	0,0	12	2,4	10	2,0	470	94,8	0	0,0	496
Somalia	0	0,0	5	1,4	1	0,3	17	4,7	9	2,5	325	90,8	1	0,3	358
Gambia	0	0,0	0	0,0	0	0,0	4	1,3	24	7,7	285	91,1	0	0,0	313
Guinea	0	0,0	1	0,4	1	0,4	1	0,4	19	6,7	260	92,2	0	0,0	282
Pakistan	0	0,0	2	0,8	0	0,0	0	0,0	11	4,5	230	94,7	0	0,0	243
Aserbaid- schan	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	15	6,6	212	93,4	0	0,0	227
Eritrea	0	0,0	2	1,0	3	1,4	4	1,9	7	3,4	192	92,3	0	0,0	208
Türkei	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	1,3	157	98,7	0	0,0	159
Ungeklärt	0	0,0	0	0,0	1	0,8	0	0,0	7	5,4	122	93,8	0	0,0	130
China	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	1,6	126	98,4	0	0,0	128

01.01.2021 bis 30.11.2021 (Stand: 15.01.2022)		Gerichtsentscheidungen gegen Dublin-Entscheidungen													
HKL	Anerken- nung		Flüchtlings- schutz gemäß § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG		Abschie- bungsver- bot		Ablehnung		sonstige Verfahrens- erledigung		Abschie- bungsan- drohung		Ge- samt
	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	Ab- solut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	
Gesamt	1	0,0	53	1,0	8	0,2	97	1,8	338	6,4	4 800	90,4	15	0,3	5 312
darunter:															
Nigeria	0	0	0	0,0	0	0,0	2	0,3	40	6,0	626	93,4	2	0,3	670
Irak	0	0,0	5	0,8	2	0,3	8	1,3	50	7,8	568	88,9	6	0,9	639
Afghanis- tan	0	0,0	14	2,5	1	0,2	37	6,6	9	1,6	497	89,1	0	0,0	558
Russische Föderati- on	0	0,0	0	0,0	1	0,2	7	1,6	34	7,7	400	90,3	1	0,2	443
Syrien, Arabische Republik	0	0,0	12	3,0	0	0,0	1	0,2	8	2,0	384	94,8	0	0,0	405
Iran, Isla- mische Republik	0	0,0	8	3,2	0	0,0	0	0,0	14	5,6	228	91,2	0	0,0	250
Somalia	0	0,0	1	0,5	0	0,0	10	5,2	8	4,2	173	90,1	0	0,0	192
Gambia	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	20	10,8	166	89,2	0	0,0	186
Guinea	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	7	4,6	145	94,8	1	0,7	153
Algerien	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3	2,1	139	97,9	0	0,0	142
Türkei	0	0,0	1	0,8	0	0,0	0	0,0	7	5,4	121	93,8	0	0,0	129
Pakistan	0	0,0	8	7,4	0	0,0	0	0,0	11	10,2	89	82,4	0	0,0	108
Moldau, Republik	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	29	30,9	65	69,1	0	0,0	94
Ungeklärt	0	0,0	1	1,1	2	2,3	2	2,3	2	2,3	81	92,0	0	0,0	88
Eritrea	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	2,4	6	7,1	77	90,6	0	0,0	85

8. Wie hoch ist die Zahl der Asylbewerber, die nach einem erfolgreichen Übernahmeansuchen Deutschlands an einen anderen Staat freiwillig dort hin ausgereist sind?

Sind diese in der Statistik bei den Überstellungen miteinbezogen oder erfassen die Überstellungen nur die zwangsweisen Überführungen?

Die Angaben für das Jahr 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Erfolgte Überstellungen in die Mitgliedstaaten	
Jahr 2021	2 656
davon:	
angekommen freiwillig	175
angekommen kontrolliert	2 481

9. Wie viele der in den Jahren von 2019 bis 2021 erstmalig in andere EU-Mitgliedstaaten überstellten Asylbewerber sind danach wieder nach Deutschland zurückgekehrt?

Zum Stichtag, am 31. Dezember 2021, waren 3 587 Personen im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die in den Jahren von 2019 bis 2021 erstmalig in andere Mitgliedstaaten überstellt worden und danach wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind. Von diesen Personen waren zum Stichtag 2 375 in Deutschland aufhältig.

- a) Wie viele davon haben dabei erneut einen Asylantrag in Deutschland gestellt?

Von den 3 587 Personen haben 2 237 Personen erneut einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Von den antragstellenden Personen waren 1 551 zum Stichtag in Deutschland aufhältig.

- b) Wie wird mit einem solchen Asylantrag verfahren?

Die sogenannte Dublin-III-VO unterscheidet nicht zwischen einem Erst- und einem Folgeverfahren.

Daher ist grundsätzlich immer, wenn das vorhergehende Dublin-Verfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde und anschließend ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder ein isolierter Antrag nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird, ein erneutes Dublin-Verfahren durchzuführen. Ist eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht möglich, weil die Überstellungsfrist abgelaufen ist oder die Überstellungsfrist zwar noch nicht abgelaufen, aber die Zuständigkeit auf Deutschland aus anderen Gründen übergegangen ist, wird über den erneut gestellten Antrag auf internationalen Schutz im nationalen Asylverfahren entschieden.

10. In wie vielen Fällen ist von 2017 bis 2021 die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates aufgrund Fristablaufs gemäß Artikel 20 Absatz 1 bzw. Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 3 Dublin-III-VO auf Deutschland übergegangen (bitte jährlich auflisten)?

In wie vielen Fällen war die Gewährung des sog. Kirchenasyls mitursächlich für den Fristablauf?

Die Anzahl der Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat nicht fristgerecht überstellt werden konnten, und die Angabe, in wie vielen Fällen davon der Ablauf der Überstellungsfrist auf die Gewährung von Kirchenasyl zurückzuführen ist, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Ablauf der Überstellungsfrist (Stand: 26. Januar 2022)	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Gesamt	13 199	32 171	20 829	20 270	19 363
darunter Kirchenasyl	1 020	1 788	380	231	966

11. Wie viele der Asylbewerber, die 2021 in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl gestellt haben, sind durch andere EU-Mitgliedstaaten im Eurodac-System erfasst worden?

Welches sind die zehn EU-Mitgliedstaaten, die am häufigsten entsprechende Asylbewerber erfasst haben (bitte die Zahl der durch den jeweiligen EU-Mitgliedstaat erfassten Asylbewerber angeben)?

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (sogenannte EURODAC-Verordnung) vorhandenen Treffer ausgewiesen. Es wird der letzte EURODAC-Treffer berichtet.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 der EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 der EURODAC-Verordnung
Jahr 2021	33 209	4 436
darunter:		
Griechenland	19 918	1 111
Italien	1 616	2 487
Österreich	1 817	0
Rumänien	1 629	30
Frankreich	1 493	16
Spanien	368	652
Bulgarien	891	2
Slowenien	869	0
Schweden	832	0
Niederlande	788	2

12. Hat Deutschland auf EU-Ebene und/oder bilateral etwas dagegen unternommen, dass über 50 Prozent der Personen, die in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl stellen, nicht im Eurodac-System erfasst (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) sind?

Wenn nein, plant die Bundesregierung, insoweit tätig zu werden?

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene für eine deutliche Verbesserung des EURODAC-Systems im Rahmen der laufenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein. Ziel ist ein zügiges Inkrafttreten der aktuellen EURODAC-Änderungsverordnung, um EURODAC zu einer gemeinsamen europäischen Datenbank zur Unterstützung der EU-Politik in den Bereichen Asyl, Neuansiedlung und irreguläre Migration auszubauen. Die Bundesregierung steht auch hierzu auf allen Ebenen mit den EU-Mitgliedstaaten in Kontakt.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Gründen für die in Rede stehende niedrige Erfassungsquote?

Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die Obstruktion anderer Mitgliedstaaten bzw. die gezielte Umgehung der Erfassung durch die Asylbewerber selbst?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragstellung vor.

14. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Erfassungspflichten vernachlässigen, seitens der EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen EU-Mitgliedstaaten mit Bezug zur sogenannten EU-RODAC-Verordnung können auf der Internetseite der Europäischen Kommission eingesehen werden (siehe dazu: https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=false&active_only=0&noncom=0&r_dossier=&decision_date_from=&decision_date_to=&title=eurodac&submit=Search, abgerufen am 28. Februar 2022). Für das Jahr 2021 sind der Bundesregierung keine Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission gegen EU-Mitgliedstaaten mit Bezug zur sogenannten EU-RODAC-Verordnung bekannt.

15. Welche Anstrengungen werden bei fehlender Erfassung im Eurodac-System unternommen, um den Reiseweg des Asylbewerbers und eine sich daraus u. U. ableitende Dublin-Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates zu ermitteln?

Werden zu diesem Zweck u. a. die Daten der Mobil-Telefone der Antragsteller ausgewertet?

Antragstellende werden zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Dublin-III-VO befragt. Dabei haben sie ihren Mitwirkungspflichten gemäß § 15 des Asylgesetzes (AsylG) nachzukommen. Neben den persönlichen Angaben der Antragstellenden können sich auch aus den mitgeführten Beweisen und Indizien gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014, Anhang II Verzeichnis A bzw. B, Hinweise für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergeben.

Die Daten der Mobiltelefone werden in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den in § 15 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 15a AsylG geregelten Zwecken genutzt.

16. Wie gestaltet sich die Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern bei der Anwendung und Umsetzung der Dublin-III-VO?

Welche Verfahrensschritte liegen beim Bund, welche bei den Bundesländern, und wie ist die Arbeitsteilung insbesondere bei Überstellungen?

Die Entscheidungsbefugnis zu allen Sach- und Rechtsfragen hinsichtlich der Dublin-III-VO liegt beim Bund. Der konkrete Vollzug der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei.

Nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Dublin-Bescheids erfolgt durch das BAMF die Übermittlung eines sogenannten Modalitätenschreibens an die Ausländerbehörde bzw. an die die Rückführung organisierende Stelle, verbunden mit der Aufforderung zur Planung der Überstellung und zur Übersendung eines Terminvorschlags. Die Ausländerbehörde nimmt anschließend die Planung und Organisation der Überstellung (ggf. gemeinsam mit einer zentralen Rückführungsstelle des Landes) vor. Dazu übermittelt die Ausländerbehörde dem BAMF einen Terminvorschlag mit detaillierten Informationen zur Überstellung (Überstellungsdatum; Überstellungsort etc.). Der Terminvorschlag wird durch das BAMF geprüft und gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat und der Ausländerbehörde bestätigt.

Die notwendigen Unterlagen (Laissez-Passer etc.) werden der Ausländerbehörde bzw. der Rückführungsstelle zugeleitet. Die Ausländerbehörde bzw. die zentrale Rückführungsstelle sorgt für die Organisation der Überstellung einschließlich der Bereitstellung von Begleitpersonal. Dieses kann von den Ländern oder von der Bundespolizei gestellt werden. Das BAMF informiert den Mitgliedstaat und die Bundespolizei über Überstellungsort und -zeit sowie über einen ggf. erforderlichen Bedarf an medizinischem Fachpersonal bei Ankunft der betreffenden Person und über die ggf. erforderliche Fortsetzung von medizinischen Behandlungen.

17. Aus welchen Gründen wurde jeweils wie oft seitens Deutschlands den Übernahmersuchen eines anderen EU-Mitgliedstaates in den Jahren von 2019 bis 2021 stattgegeben (bitte nach den zuständigkeitsbegründenden Tatbeständen in Artikel 8 Absatz 1 bzw. Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III-VO und etwaigen sonstigen Gründen untergliedern)?

Die Zustimmungsründe des BAMF an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	14 639	10 673	10 011
davon			
Artikel 3 II Dublin III	0	1	1
Artikel 8 I Dublin III	152	228	156
Artikel 8 II Dublin III	37	46	65
Artikel 8 III Dublin III	0	2	2
Artikel 8 IV Dublin III	0	0	1
Artikel 9 Dublin III	207	153	94
Artikel 10 Dublin III	113	96	50
Artikel 11 a) Dublin III	18	4	4
Artikel 11 b) Dublin III	4	1	2
Artikel 12 I Dublin III	29	37	26
Artikel 12 II Dublin III	460	228	98
Artikel 12 III Dublin III	18	19	9
Artikel 12 IV Dublin III	774	484	95
Artikel 13 I Dublin III	7	4	0
Artikel 13 II Dublin III	4	2	1
Artikel 14 I Dublin III	79	5	0
Artikel 14 II Dublin III	0	1	0
Artikel 16 I Dublin III	15	6	6
Artikel 16 II Dublin III	3	0	0
Artikel 17 I Dublin III	2	0	1
Artikel 17 II Dublin III	63	138	131
Artikel 18 I a Dublin III	51	164	343
Artikel 18 I b Dublin III	1 233	877	826
Artikel 18 I c Dublin III	397	278	349
Artikel 18 I d Dublin III	10 854	7 839	7 690
Artikel 18 II Dublin III	5	0	9
Artikel 19 I Dublin III	0	2	2
Artikel 19 II Dublin III	9	4	3
Artikel 19 III Dublin III	2	1	3
Artikel 20 V Dublin III	9	11	21
Artikel 22 VII Dublin III	33	9	3

	2019	2020	2021
Artikel 25 II Dublin III	57	32	18
Artikel 28 III Dublin III	4	1	2

18. Gibt es einen Trend dahin gehend, dass insbesondere infolge der Aufnahme von 1 146 Millionen Erstantragstellern auf Asyl in Deutschland in den Jahren 2015 und 2016 (vgl. S. 5 in https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5) immer häufiger eine Zuständigkeit Deutschlands für die Verfahren weiterer Asylbewerber gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Dublin-III-VO über das Kriterium der Familienangehörigkeit begründet wird?

Eine Verknüpfung zwischen den Asylerstanträgen aus den Jahren 2015 und 2016 zu den dazu aufgrund familiärer Bindungen später erfolgten Übernahmerversuchen aus den Mitgliedstaaten kann nicht hergestellt werden.

Die Anzahl der Zustimmungen an die Mitgliedstaaten insgesamt sowie nach den Artikeln 9 und 10 der Dublin-III-VO können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Übernahmerversuchen von Mitgliedstaaten	11 785	31 523	26 931	25 008	23 717	17 253	15 744
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	9 965	24 598	21 716	16 087	14 639	10 673	10 011
darunter:							
Zustimmungen nach Artikel 9 Dublin III	55	1 157	2 686	561	207	153	94
Zustimmungen nach Artikel 10 Dublin III	387	1 032	1 440	103	113	96	50

19. Welche Anforderungen werden an den Nachweis der Familienangehörigkeit i. S. der Artikel 9, 10 Dublin-III-VO insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache gestellt, dass viele Asylbewerber über keinen offiziellen Identitätsnachweis verfügen?

Die Anforderungen an den Nachweis der Familienangehörigkeit i. S. d. Artikel 9 und 10 der Dublin-III-VO sind in der Dublin-III-VO sowie in der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 geregelt. Die daraus ergehenden Vorgaben sind bindend und die Einhaltung durch das BAMF ist gerichtlich überprüfbar. Der Begriff „Beweismittel“ ist in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Dublin-III-VO i. V. m. Anhang II Verzeichnis A der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 definiert. Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, muss der ersuchende Mitgliedstaat Indizien vortragen, welche kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen (Artikel 22 Absatz 5 der Dublin-III-VO). Was unter den Begriff „Indizien“ fällt, ist in Anhang II, Verzeichnis B der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 geregelt.

20. Wie oft hat Deutschland in den Jahren von 2019 bis 2021 eine Zuständigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 oder Absatz 2 Dublin-III-VO freiwillig übernommen?

Wie oft haben im selben Zeitraum andere EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Asylbewerber, für deren Erstasylantragstellung Deutschland zuständig gewesen wäre, gemäß Artikel 17 Dublin-III-VO eine Zuständigkeit übernommen?

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in wie vielen Fällen Deutschland das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-VO ausgeübt hat.

2019	2020	2021
3 070 Personen	1 083 Personen	665 Personen

In wie vielen Fällen andere Mitgliedstaaten das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-VO in den Jahren 2019 bis 2021 ausgeübt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in wie vielen Fällen Deutschland Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-VO zugestimmt hat.

2019	2020	2021
63 Personen	138 Personen	131 Personen

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in wie vielen Fällen die Mitgliedstaaten Übernahmeersuchen aus Deutschland nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-VO zugestimmt haben.

2019	2020	2021
23 Personen	11 Personen	20 Personen

21. Gibt es auf EU-Ebene Regelungen oder bilateral zwischen Deutschland und anderen Staaten getroffene Übereinkommen zur Durchführung von Überstellungen gemäß Dublin-III-VO?

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 36 der Dublin-III-VO untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen hinsichtlich der praktischen Modalitäten der Durchführung der Dublin-III-VO treffen.

Der Abschluss solcher Vereinbarungen dient dazu, die Anwendung der Vorschriften der Dublin-III-VO zu erleichtern und ihre Effizienz zu erhöhen.

- a) Wenn letzteres zutrifft, mit welchen Staaten bestehen solche Übereinkommen, und was ist deren wesentlicher Inhalt, und ist insbesondere die Möglichkeit zur Überstellung mittels Charterflug geregelt?

Solche Verwaltungsvereinbarungen bestehen mit den Mitgliedstaaten Portugal, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.

Der wesentliche Inhalt der Verwaltungsvereinbarungen bezieht sich auf die Überstellungsfristen und Überstellungsmodalitäten, insbesondere auf Antwortfristen für Übernahmeersuchen und die Folgen von Fristüberschreitungen, Ankündigungsfristen für Einzelüberstellungen sowie Überstellungszeiten und Überstellungsorte. In jeder Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die unterzeichnenden Mitgliedstaaten, gegenseitig Chartermaßnahmen zu gestatten.

- b) Gibt es Mitgliedstaaten, die unabhängig von der Sondersituation der SARS-CoV-2-Pandemie Chartermaßnahmen nicht gestatten?

Der Bundesregierung ist kein Mitgliedstaat bekannt, der Chartermaßnahmen grundsätzlich und unabhängig von der Sondersituation der SARS-CoV-2-Pandemie nicht gestattet.

- c) Gestattet Deutschland in der Praxis reziprok nur solchen Staaten die Überstellung per Charterflug, die dies ihrerseits gestatten?

Grundsätzlich hat Deutschland die Möglichkeit, mit jedem Mitgliedstaat Chartermaßnahmen durchzuführen.

22. Zu welchen EU-Mitgliedstaaten der Dublin-III-VO gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell einschlägige Urteile deutscher oder europäischer Gerichte, welche die Überstellung in die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und andere Staaten verbieten oder erschweren?

Hinsichtlich welcher EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten sind die in Rede stehenden Urteile nach Kenntnis der Bundesregierung rechtskräftig?

Im Sinne der Fragestellung betreffend Personen, die in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fallen, entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen aktuell, dass für Dublin-Rückkehrer nach Italien, die keiner vulnerablen Gruppe zugeordnet werden, die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und extremer materieller Not wegen fehlenden Zugangs zur Unterbringung und zum Arbeitsmarkt besteht (OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 – 11 A 1689/20.A –, juris). Nach Zurückweisung der Beschwerde des BAMF durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 17.01.2022 – 1 B 66.21) ist das Urteil rechtskräftig.

Daneben wiesen deutsche Obergerichte Anträge des BAMF auf Zulassung der Berufung in Verfahren ab, in denen jeweils der Bescheid des BAMF vom zuständigen Verwaltungsgericht mangels individueller Zusicherung zu adäquaten Aufnahmebedingungen in Italien aufgehoben worden war (BayVGH, Beschluss vom 18. Dezember 2020 – 3 ZB 20.50007; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 3. Dezember 2020 – 7 A 10652/19; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. September 2020 – 3 L 143/20).

23. Wie werden oberverwaltungsgerichtliche Urteile, welche die Überstellungen in andere Staaten verbieten oder erschweren, in der Praxis umgesetzt?

Wird nur von Überstellungen von Asylbewerbern abgesehen, die zuständigkeithalber den Bundesländern zugewiesen sind, für welche das Urteil des jeweiligen Oberverwaltungsgerichtes (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshofes (VGH) gilt, oder werden die Überstellungen bundesweit gestoppt?

Bei den in der Antwort zu Frage 22 genannten Entscheidungen handelt es sich jeweils um Entscheidungen zu konkreten Einzelfällen, in denen neben Würdigung der vorliegenden Fallgestaltung teilweise Feststellungen zur allgemeinen Situation im Mitgliedstaat getroffen wurden. Obergerichtliche Entscheidungen entfalten keine formelle präjudizielle Wirkung.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungs-

gerichts ist bereits geklärt, dass es für die Feststellung einer Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des inhaltsgleichen Artikels 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch auf die persönlichen Umstände des Asylsuchenden, ankommt und auch die Frage, ob ein Abschiebungsverbot festzustellen ist, nicht allein aufgrund der Umstände im EU-Mitgliedstaat beurteilt werden kann, sondern immer nur in der Auswirkung dieser Umstände auf den konkret betroffenen Asylsuchenden (so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Januar 2020 – 20 ZB 18.32705 –, juris).

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass andere Mitgliedstaaten ihre Standards bei der Versorgung von anerkannten bzw. noch im Verfahren befindlichen Asylbewerbern nach dem Urteil deutscher Gerichte soweit absenken, dass Überstellungen aus Deutschland dorthin untersagt werden (vgl. etwa <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ovg-muenster-schutz-zsuchenden-droht-in-italien-materielle-not-17459795.html>)?

Welche Position hat sich ggf. die Bundesregierung hierzu gebildet, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass andere Mitgliedstaaten ihre Standards bei der Versorgung von anerkannten Schutzberechtigten bzw. noch im Verfahren befindlichen Asylbewerbern aufgrund der Rechtsprechung deutscher Gerichte soweit absenken, dass Überstellungen aus Deutschland dorthin untersagt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet ist, europarechtliche Vorgaben, unter anderem bei der Unterbringung und Versorgung von Personen, denen dieser Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt hat oder die um internationalen Schutz nachsuchen, einzuhalten. Die anderen Mitgliedstaaten dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass dies im Einklang mit europäischem Recht und insbesondere den Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt. Als Hüterin der Verträge überwacht die Europäische Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die EU-Kommission gegen Staaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, für welche deutsche bzw. europäische Gerichte infolge einer i. S. von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Artikel 4 der Grundrechtecharta (GrCH) unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von Asylbewerbern bzw. anerkannten Asylberechtigten eine Rückführung untersagt oder erschwert haben?

Wenn ja, gegen welche Staaten wurden solche Verfahren eingeleitet, und welche Ergebnisse haben sie gezeitigt, und ist die Bundesregierung bei der EU-Kommission ggf. vorstellig geworden, damit diese wegen der eine Überstellung in entsprechende Staaten unmöglich machenden Asylpraxis anderer Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Angaben zu Vertragsverletzungsverfahren können der Internetseite der EU-Kommission entnommen werden (siehe dazu: <https://ec.europa.eu/atwork/apply>)

ing-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/?lang_code=en, abgerufen am 28. Februar 2022).

26. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf die aktuelle Funktionsweise und Umsetzung der Dublin-III-VO und deren Auswirkung auf Deutschland Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarf (bitte ggf. ausführen)?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Reform des Europäischen Asylsystems weiterhin für ein faires, funktionsfähiges, effizientes und krisenfestes Gemeinsames Europäisches Asylsystem ein, um die bestehenden Defizite des gegenwärtigen Systems zu beheben. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Entwurf der sogenannten Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

27. Hält die Bundesregierung den im Jahr 2021 betriebenen administrativen Aufwand bei der Anwendung der Dublin-III-VO (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller: 42 284 gestellte und 15 744 geprüfte Übernahmeersuchen sowie 2 656 durchgeführte und 4 274 in Empfang genommene Überstellungen) in Relation zu dem Ergebnis (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller: Deutschland hat per saldo 1 618 Asylbewerber mehr aufgenommen) für angemessen und effektiv?

Die sogenannte Dublin-III-VO ist von den Mitgliedstaaten als unmittelbar geltender EU-Rechtsakt vollumfänglich umzusetzen.

28. Welches sind die zentralen Ziele der Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene über eine Reform der Dublin-III-VO?

Strebt die Bundesregierung dabei insbesondere eine Entlastung Deutschlands angesichts der seit Jahren in Relation zur eigenen Bevölkerungszahl bestehenden überproportionalen Belastung Deutschlands bei der Aufnahme von Asylbewerbern innerhalb der EU (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) an?

Die Bundesregierung setzt sich für eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein. Ein hohes, verpflichtendes und vorhersehbares Maß an Solidarität setzt dabei aus Sicht der Bundesregierung unter anderem voraus, dass bei der Verringerung von irregulärer Sekundärmigration effektive Lösungen ergriffen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

